



## Anwaltsvertrag

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Das Werk „Vereinbarungen mit Mandanten“ von Dirk Hinne, Hans Klees, Albrecht Müllerschön und Klaus Winkler verfügt am Markt anwaltsrechtlicher Literatur über ein Alleinstellungsmerkmal: Buchliteratur, die sich dezidiert mit dem Vertragsrecht der Rechtsanwälte in eigenen Angelegenheiten befasst, existiert nicht. Es ist überrascht daher nicht, dass das Werk seit seinem erstmaligen Erscheinen im Jahr 2006 viele Nutzer gefunden hat und nun bereits in vierter Auflage vorliegt. Alle Voraufagen sind in der Bücherschau vorgestellt worden (AnwBl 2006, 661, AnwBl 2009, 714, AnwBl 2016, 327), so dass aufgrund der Beibehaltung des bewährten Konzepts an dieser Stelle einige Hinweise zur Neuauflage genügen können: Das Werk gliedert sich in vier Hauptteile. Im Schwerpunkt behandelt werden auf rund 120 Seiten Vergütungsvereinbarungen als in der Praxis wohl wichtigste Vereinbarung eines Rechtsanwalts mit Mandanten. Seit der Voraufage 2015 sind einige höchstrichterliche Entscheidungen rund um Vergütungsvereinbarungen ergangen, die es zu berücksichtigen galt. Knapp 50 Seiten befassen sich mit Allgemeinen Mandatsbedingungen und damit mit einem kautelarjuristischen Thema, das immer wichtiger, von Berufsträgern häufig aber leider etwas stiefmütterlich behandelt wird. Ein (nicht rechtskräftiges) Urteil des LG Köln (AnwBl 2018, 170), mit dem die örtliche Rechtsanwaltskammer nach Mandantenbeschwerden mit Hilfe des UKLaG zahlreiche ungewöhnliche AGB einer Anwaltskanzlei verbieten ließ, hat anschaulich die Fallstricke vor Augen geführt, die bei einem nachlässigen Umgang mit den Anforderungen des AGB- und des berufsspezifischen Zivilrechts in RVG und BRAO einen Rechtsanwalt zum Stolpern bringen können. Ein weiterer, kurzer Hauptteil von rund 15 Seiten befasst sich mit der Absicherung und Durchsetzung des Vergütungsanspruchs. Bereits in einer früheren Besprechung als überaus nützlich hervorgehoben worden ist der abschließende vierte Hauptteil, in dem auf rund 50 Seiten ein Psychologe das Honorargespräch aus psychologischer Sicht betrachtet – denn wie heißt es im Vorwort des Werkes zutreffend: „Der beste Entwurf einer Vereinbarung mit einem Mandanten nützt nichts, wenn dem Mandanten die Notwendigkeit einer solchen Vereinbarung nicht vermittelt werden kann.“

2 Für Rechtsanwälte können selbst geringfügige berufliche Fehler zu einer Existenzbedrohung werden, wenn die Etablierung eines wirksamen und risikoadäquaten Haftungsrisikomanagements versäumt wurde. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Vereinbarung vertraglicher Haftungsfreizeichnungen zu kennen und sie auch auszuschöpfen, sollte daher zum Rüstzeug jeden Rechtsanwalts gehören. Wegen der de lege lata wenig anwenderfreundlichen gesetzlichen Regelungen in § 52 BRAO führen entsprechende Vereinbarungen als Instrument des Risikomanagements neben Haftpflichtversicherungsschutz und Rechtsformwahl eher ein Schatten-dasein. Löblich ist daher, dass Andreas Köhler mit seiner Studie „Die Haftungsfreizeichnung durch Angehörige der freien Berufe und ihre Grenzen“, einer von Grunewald betreuten Kölner Dissertation, das wichtige Thema umfassend beleuchtet hat. Der Titel belegt, dass Köhler nicht nur die Rechtsanwälte interessieren, sondern auch andere Freiberufler, für die es an der BRAO entsprechenden Spezialregelungen fehlt. Köhler fächert zunächst die allgemeinen schuldrechtlichen Grundlagen von Haftungsfreizeichnungsvereinbarungen auf und erläutert hierbei die Vorgaben, die sich aus Vorschriften wie § 138 BGB, § 276 Abs. 3 BGB, aber insbesondere auch aus den Anforderungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben. Im zweiten Hauptteil seiner Arbeit, der den Schwerpunkt der Studie darstellt, richtet der Verfasser sodann den Blick auf Haftungsfreizeichnungen durch die Angehörigen der untersuchten freien Berufe, wobei er allen drei untersuchten Gruppen der freien Berufe (Konstruktions-, Heil und Beratungsberufe) in etwa den gleichen Raum einräumt. Da das Berufsrecht der Konstruktions- und Heilberufe Landesrecht ist, ist ein gleichsam beiläufiges und zugleich zentrales Verdienst der Arbeit die Sichtung und Systematisierung der unübersichtlichen landesrechtlichen Regelungen dieser Berufe zur Haftungsfreizeichnung. Der abschließende dritte Hauptteil enthält die zentralen Erkenntnisse dogmatischer Natur, in dem Köhler eine vergleichende Betrachtung der Grenzen der Freizeichnung von der Haftung durch die von ihm untersuchten Berufe vornimmt. Hier arbeitet der Verfasser die im Detail bestehenden Unterschiede der Zulässigkeit der Verwendung von Haftungsfreizeichnungsklauseln für die verschiedenen Berufe durch den Gesetzgeber auf und klärt insbesondere, ob es eine sachliche und insbesondere auch verfassungsrechtlich tragfähige Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von Haftungsfreizeichnungsklauseln in BRAO und PAO einerseits und StBerG und WPO andererseits gibt. Die Frage, ob es gerechtfertigt sein kann, dass Rechtsanwälte und Patentanwälte sich in AGB lediglich für einfache Fahrlässigkeit freizeichnen können, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hingegen auch für grobe Fahrlässigkeit, ist seit Einführung dieser Differenzierung 1994 umstritten und war Gegenstand eines gescheiterten Reformprojekts zur Harmonisierung der Anforderungen für alle Beratungsberufe im Jahr 2012. Der Verfasser zeichnet nicht nur die Reformdiskussion anschaulich nach, sondern betätigt sich selbst gleichsam detektivisch, da er zum Zwecke der Aufklärung der Entscheidung im Gesetzgebungsverfahren sogar in Korrespondenz mit dem BMJV eingetreten ist, die er im Anhang seiner Arbeit dokumentiert hat. Dass Köhler zu dem Ergebnis kommt, dass die in dieser Frage divergierenden berufsrechtlichen Regelungen gegen Art. 3 GG verstoßen, ist überzeugend. Der Verfasser zeigt die durchaus kuriosen Hintergründe, warum es in diesem Punkt überhaupt unterschiedliche Regelungen gibt, durch exakte Analyse der Gesetzesmaterialien auf und belegt, dass sie



**1**  
**Vereinbarungen mit Mandanten**  
 Dirk Hinne/Hans Klees/  
 Albrecht Müllerschön/  
 Klaus Winkler,  
 Nomos-Verlag, 4. Auf-  
 lage, Baden-Baden  
 2019, 279 S.,  
 978-3-8487-5007-8,  
 49 Euro.



**2**  
**Die Haftungsfrei-  
 zeichnung durch An-  
 gehörige der freien Be-  
 rufe und ihre Gren-  
 zen**  
 Andreas Köhler,  
 Nomos-Verlag, Baden-  
 Baden 2018,  
 978-3-8487-5288-1,  
 106 Euro.



**3**  
**Rechtsberatungsver-  
 träge mit Aufsichts-  
 ratsmitgliedern**  
 Matthias Wetzig,  
 Verlag Peter Lang,  
 Frankfurt 2017, 296 S.,  
 978-3-6317-3660-9,  
 66,95 Euro.



**4**  
**Der Betriebsrat als  
 Mandant im Rahmen  
 des § 111 BetrVG**  
 Iris Reuter,  
 Nomos-Verlag, Baden-  
 Baden 2018, 308 S.,  
 978-3-8487-5226-3,  
 82 Euro.

wenig mehr als unbeabsichtigte Folge zweier politischer „Kuhhandel“ zu ursprünglich ganz anderen Fragen waren, die unkoordiniert voneinander erfolgten.

Zwei weitere Dissertationen haben sich mit besonderen Konstellationen eines Anwaltsvertrags befasst, die sich aus einem besonderen Typus Mandant ergeben und bei der Beurteilung der Vertragsbeziehung zur Berücksichtigung weiterer Rechtsmaterien neben dem Vertrags- und Berufsrecht zwingen:

**3** *Matthias Wetzig* hat sich in einer von Müller in Trier betreuten Dissertation für „Rechtsberatungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern“ interessiert. In der Studie untersucht er die Vereinbarkeit von rechtsanwaltlicher Tätigkeit und einem Aufsichtsratsmandat. Sie ist stets dann klärungsbedürftig, wenn Rechtsanwälte eine Aktiengesellschaft über ihre Funktion als Mitglied des Überwachungsorgans hinaus beraten, da die zu schließenden Beratungsverträge mit der AG in einem solchen Fall an den Vorgaben der §§ 113, 114 AktG zu messen sind. Da Rechtsanwälte ebenso wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aufgrund ihrer Spezialkenntnisse fachlich naheliegende Mitglieder eines Kontrollgremiums sind, hat die Auflösung des Spannungsverhältnisses von Gesellschaft- und Berufsrecht zunehmende Bedeutung. Nach einer Arbeit von *Birk* (Bücherschau AnwBl 2015, 867) liegt mit der Studie von *Wetzig* von nun eine weitere ausführliche Untersuchung zum Thema vor. Sie gliedert sich in eine rund 150seitige aktienrechtliche Betrachtung, eine 80-seitige berufsrechtliche Analyse und einen kurzen, abschließenden Vergleich der analysierten Ebenen. *Wetzig* arbeitet zunächst heraus, dass trotz des Wandels des Aufsichtsrats von einem rein vergangenheitsbezogen kontrollierenden Organ hin zu einem zukunftsbezogen beratenden Kontrollgremium Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern nicht ausgeschlossen sind. Die in jüngerer Vergangenheit stärker proklamierte Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder könne durch die Vergütung zusätzlicher Beratertätigkeiten zwar beeinträchtigt sein, entsprechende Einflüsse seien aber bei entsprechenden flankierenden Maßnahmen aber hinnehmbar. Die Rechtsprechung und Teile der Literatur seien in dieser Frage aufgrund einer Überdehnung des Normzwecks und einer „alternativen Deutung“ der Normgenese zu restriktiv. Daher entwickelt *Wetzig* ein alternatives Beurteilungsmodell, für

das er vier Anforderungen herausarbeitet. Im Bereich des Berufsrechts sieht er bei einer gebotenen restriktiven Anwendung von § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO keine Probleme, wohl aber mit Blick auf die aus seiner Sicht verfassungsrechtlich problematische Erstreckungsnorm des § 45 Abs. 3 BRAO.

**4** Mit dem „Betriebsrat als Mandant im Rahmen des § 111 BetrVG“ befasst sich *Iris Reuter* in ihrer in Tübingen bei *Reichold* entstandenen Dissertationsschrift. Die Arbeit ist primär eine solche im kollektiven Arbeitsrecht, die anhand des Beratungsvertrags exemplarisch die umstrittene Außenrechtsfähigkeit des Betriebsrats untersucht. Nach § 111 S. 2 BetrVG kann ein Betriebsrat seit 2001 bei geplanten Betriebsänderungen in Unternehmen mit mehr als 300 Arbeitnehmern einen Berater hinzuziehen. Er wird häufig, wenn auch nicht notwendigerweise, ein Rechtsanwalt sein. Da die Kommentierungen zu § 111 S. 2 BetrVG eher dürftig sind, bietet die Arbeit von *Reuter* hilfreiche Informationen für Arbeitsrechtler, die entsprechend spezialisiert sind und bei Betriebsänderungen beraten. Umfassend geklärt werden der Anwendungsbereich des § 111 S. 2 BetrVG, die Aufgabenstellung des Beraters, die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit seiner Beratung, das Verfahren zur Hinzuziehung des Beraters, seine Rechtsstellung und die Tragung der durch seine Tätigkeit ausgelösten Kosten. Vor diesen Detailfragen klärt *Reuter* aber auf der Basis der von ihr festgestellten partiellen Rechts- und Vermögensfähigkeit des Betriebsrats, aufgrund derer er sich nicht zu einer Geldzahlung verpflichten kann, die mit der Teil-Vermögensfähigkeit zusammenhängende Vertragshaftung des Betriebsrats und seiner Mitglieder, die Vertreterhaftung des Betriebsratsvorsitzenden sowie die Vertragshaftung der Arbeitnehmer, des Arbeitgebers und des Beraters.



**Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).